

Reinschrift

Vfg.

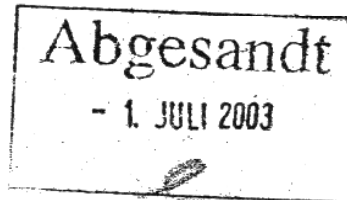
Bulge 2

(\*kbmunl.doc)

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft  
Postfach 50 09 · 24062 Kiel

1. Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Postfach 12 06 29

53048 Bonn



Ihr Zeichen / vom  
N I 2 - 70162-1/89  
vom 8.3.2003  
hier eingegangen am 11.4.03

Mein Zeichen / vom  
V 322-5321-4

Telefon (0431)  
988-7043 fax: -7239  
Reinhard.Schmidt-Moser  
@munl.landsh.de

Datum  
1. Juli 2003

**Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 gegen Deutschland wegen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten  
Ergänzendes Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 3.4.2003 (SG(2003)D/220180)**

Sie hatten mich mit dem o.g. Schreiben um Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme gebeten. Ich bitte um Verständnis für die eingetretene Verzögerung. Sie beruht auf den gleichzeitig laufenden Arbeiten zur FFH-Nachmeldung.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf den für Schleswig-Holstein spezifischen Teil. Zum allgemeinen Teil wird nur Stellung genommen, soweit darin ausdrücklich auf Schleswig-Holstein Bezug genommen wird.

#### **Zum rechtlichen Schutzstatus der gemeldeten BSG**

Die Kommission führt aus, bezüglich des rechtlichen Schutzstatus sei die Situation in Schleswig-Holstein unklar. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Das Land Schleswig-Holstein hat der EU-Kommission bisher 73 Gebiete genannt, die die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 und/oder 2 der Vogelschutz-Richtlinie erfüllen. Es handelt sich dabei einerseits um Gebiete, die nach § 20 d Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzge-

biote, Naturparke oder als Nationalparke im Sinne der §§ 16-20 LNatSchG ausgewiesen sind. Andererseits handelt es sich um Gebiete, bei denen im Sinne des § 20 d Abs. 3 LNatSchG durch andere Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen für i. d. R. 30 Jahre ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist, bzw. – soweit dies für einzelne Gebiete noch aussteht – gewährleistet werden soll. Unabhängig hiervon regelt § 20c Abs. 2 LNatSchG, dass die Landesregierung die ausgewählten Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt und dies einschließlich der Erhaltungsziele und der Übersichtskarte im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgibt. Dies soll in Kürze geschehen.

Die Erklärung zum Europäischen Vogelschutzgebiet gilt dabei unabhängig von der nach § 20 d Abs. 2 Satz 3 LNatSchG geregelten Festsetzung geeigneter Gebote und Verbote sowie Maßnahmen nach § 21 b LNatSchG. Den Anforderungen des Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG wird durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen nach § 21 b LNatSchG in den jeweiligen Rechtsvorschriften im Sinne der §§ 16-20 LNatSchG oder/und durch andere Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 20 d Abs. 3 LNatSchG entsprochen. Nach den bisher durchgeführten Bewertungen unterstehen über 90% der Flächen bereits rechtlich hinreichenden Geboten oder Verboten bzw. sind im Rahmen der Verfügungsbefugnis des öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ausreichend gesichert.

In den Gebieten, wie z.B. Bundeswasserstraßen im Bereich der Nord- und Ostsee, Bundeswehrübungsplätze, Bundesforsten usw. in denen bisher noch keine Vorschriften oder Maßnahmen nach §§ 20 d Abs. 2 und 3 LNatSchG vorliegen, werden die Erhaltungsziele im Rahmen einer Vorwirkung bis zur förmlichen Festsetzung der geeigneten Gebote und Verbote im Sinne des § 20 d Abs. 2 und 3 LNatSchG gewährleistet. Dies hat seine Grundlage in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes. Die Anwendung des § 20 d Abs. 1-3 LNatSchG in Form einer gemeinschaftsrechtlichen Vorwirkung verhindert insoweit, dass Gebiete, deren Schutzwürdigkeit nach der Vogelschutz-Richtlinie auf der Hand liegt, zerstört oder an-

derweitig so nachhaltig beeinträchtigt werden, dass eine Sicherung der Erhaltungsziele nicht mehr in Betracht kommt.

Bezüglich der auf Seite 47 ff. des Kommissionsschreibens geäußerten Einschätzung zur 'Einrichtung eines rechtlichen Schutzstatus' besteht Einigkeit darin, dass ein BSG mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten ist, der geeignet ist, u.a. das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie die Vermehrung, die Mauser und die Überwinterung der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sicherzustellen. Die Skepsis gegenüber dem Instrument „Landschaftsschutzgebiet“ wird jedoch nicht geteilt. Die Schutzmechanismen eines Landschaftsschutzgebietes sind in bestimmten Fällen durchaus geeignet, z.B. Nahrungs- und Rastplätze für Schwäne und Gänse dauerhaft zu sichern. Es besteht auch ein Widerspruch zwischen den von der Kommission auf Seite 49 geäußerten Zweifeln an diesem Instrument und der im vorhergehenden Absatz des Schreibens dargelegten Anerkennung einer Erklärung zum Biosphärenreservat als geeignet zur Begründung eines hinreichenden Schutzstatus'. Nach den „Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ des Deutschen Nationalkomitees für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) von 1996 sind in Biosphärenreservaten nur Kernzone und Pflegezone als Nationalpark oder Naturschutzgebiet rechtlich zu sichern. In der mindestens 50 % großen Entwicklungszone sind lediglich die schutzwürdigen Bereiche durch (offenbar nachrangige) Schutzgebietsausweisungen und die Instrumente der Bauleit- und Landschaftsplanung rechtlich zu sichern. In den Erläuterungen zu diesem Kriterium 11 wird deutlich, dass damit weniger strenge Schutzkategorien als ein Naturschutzgebiet gemeint sind.

Voraussetzung für die geforderte Benennung großräumiger BSG ist die Möglichkeit, die Teile, die nicht die Voraussetzung für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen, z.B. auch als Landschaftsschutzgebiet zu sichern. Ackerflächen als Nahrungsräume für Schwäne oder Gänse oder auch den Rotmilan erfüllen in aller Regel nicht die fachlichen und damit auch nicht die rechtlichen Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet, insbesondere nicht in der geforderten Großräumigkeit. Die Tatsache, dass z.B. Zwergschwäne im Februar und März auf Wintergetreide- und Winterrapsflächen oder auf konventio-

nellem, artenarmen Grünland fressen, ist als Begründung für die Sicherung mehrerer tausend oder auch nur mehrerer hundert Hektar dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen als Naturschutzgebiet nicht ausreichend. Kernbereiche dieser IBA's, die die Voraussetzung für ein Naturschutzgebiet erfüllen, sollen, bzw. sind bereits in weiten Teil als solches gesichert.

**Zur Abdeckung der schleswig-holsteinischen Population bestimmter Brutvogelarten in schleswig-holsteinischen BSG (Seite 9 ff. des Schreibens der Kommission)**

Die Kommission bestätigt auf Seite 9 ihres Schreibens, dass „die Vogelschutzrichtlinie nicht vorsieht, dass bestimmte Mindestquoten des Bestandes in BSG erfasst werden müssen.“ Unbestritten ist, dass die Abdeckung des Vorkommens der Art auch deren ökologische Ansprüche sichern muss, so dass dauerhaft ein guter Erhaltungszustand gewährleistet wird. Dies lässt sich jedoch nicht an pauschalen Quoten festmachen. Unter diesem Vorbehalt wird hier auf die Erfassungsquote eingegangen.

Schwarzstorch

Aktueller Bestand in Schleswig-Holstein: 9 Brutpaare

Davon in gemeldeten BSG: 6 Brutpaare, entspricht 67% (Bundesdurchschnitt:30%)  
(1823-401; 1923-401; 1924-301; 2126-401; 2328-402)

Weißstorch

Aktueller Bestand in Schleswig-Holstein: 231 Brutpaare

Diese brüten fast ausnahmslos auf Häusern, deren Benennung als BSG kontraproduktiv auf die Erhaltung des Weißstorches wirken kann (siehe auch weiter unten unter Eider-Treene-Sorge-Niederung). Benannt wurden teilweise Nahrungsgebiete, teilweise Gebiete, die nicht direkt zur Nahrungsaufnahme genutzt werden, aus denen sich aber die Nahrungsorganismen der Weißstörche rekrutieren und die als Ausbreitungszentren für diese Tiere fungieren (z.B. höher aufgewachsene Niedermoore).

Rotmilan

Aktueller Bestand in Schleswig-Holstein: etwa 100 Brutpaare

Davon in gemeldeten BSG: 16 Brutpaare und 3mal Jagdgebiet, entspricht 16% (Bundesdurchschnitt: 10%)

Art mit großem Raumanspruch und gleichmäßiger Verteilung. Erreicht in SH seine nordwestliche Verbreitungsgrenze. Konzentration auf den Osten des Landesteils Holstein.

#### Seeadler

Aktueller Bestand in Schleswig-Holstein: 33 Brutpaare (2002)

Davon in gemeldeten BSG: 10 Brutpaare und für 5 Paare Jagdgebiet, entspricht 30% (Bundesdurchschnitt: 43%)

Art mit großem Raumanspruch. Ist in SH am Rande der weiter östlich gelegenen Verbreitungszentren. Die Art ist in Ausbreitung begriffen und siedelt von den erfassten Vorkommenszentren abgesehen nur mit sehr weiten räumlichen Abständen.

#### Kranich

Aktueller Bestand in Schleswig-Holstein: etwa 110 Brutpaare

Davon in gemeldeten BSG: 52 Brutpaare, entspricht 47% (Bundesdurchschnitt: 38%)

#### Schwarzspecht

Aktueller Bestand in Schleswig-Holstein: etwa 370 Brutpaare

Davon in gemeldeten BSG: etwa 59 Brutpaare, entspricht 16% (Bundesdurchschnitt: 10%)

#### Mittelspecht

Aktueller Bestand in Schleswig-Holstein: etwa 380 Brutpaare evtl. mehr

Davon in gemeldeten BSG: mindestens 166 Brutpaare evtl. mehr, entspricht: 44% (Bundesdurchschnitt: 29%)

#### Zwergschnäpper

Aktueller Bestand in Schleswig-Holstein: etwa 270 Brutpaare

Davon in gemeldeten BSG: etwa 40 Brutpaare, entspricht: 15% (Bundesdurchschnitt: 41%). Siedelt im Wesentlichen nur im Osten des Landesteils Holstein. Meldung weiterer Gebiete wird geprüft.

### **Das schleswig-holsteinische Konzept zur Gebietsmeldung**

Das Auswahlkonzept Schleswig-Holsteins zur Identifizierung der BSG (Seiten 13 ff. und 43 des Schreibens der Kommission) war in der vom BMU der EU-Kommission übermittelten Information in stark geraffter Darstellung übermittelt worden. Dies mag die Ursache für das Missverständnis sein, wonach die schleswig-holsteinische Meldung nicht auf einem systematischen, wissenschaftlichen Konzept beruhe. Das Gegenteil trifft zu. Tatsächlich wurden für nahezu alle im Anhang I VSchRL aufgeführten Arten, die in Schleswig-Holstein vorkommen, die jeweils fünf zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete ausgewählt (sog. „top-five-Gebiete“ oder „Fünferliste“). Dieses Verfahren ist auch in anderen Bundesländern angewendet worden, um die Auswahl der „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu objektivieren und nachvollziehbar zu machen. Das Verfahren entspricht dem IBA-Kriterium C6. Die IBA-Kriterien C1 und C2 sind damit ebenfalls erfüllt (vgl. DOERS et al. 2002). Schon hieraus ergibt sich, dass ein systematisches, auf wissenschaftlichen Kriterien beruhendes Konzept angewandt wurde, eben jenes, das auch die Kommission bevorzugt.

Bei einigen wenigen Arten (z.B. Weißstorch, Sterntaucher, Prachtttaucher, Zwergsäger, Merlin, Pfuhlschnepfe, Lachseeschwalbe, Rauhußkauz und Ortolan), deren Vorkommen sich sehr stark konzentriert oder die sehr selten sind, konnten es auch weniger als fünf Gebiete sein, weil sie z.B. in weniger als fünf Gebieten vorkommen. Für einige andere Arten, die zwar nicht häufig, aber in weiten Teilen des Landes verbreitet sind und keine Verbreitungsschwerpunkte aufweisen oder keine besonderen Lebensraumansprüche haben (z.B. Wespenbussard, Schwarzspecht, Uhu) wurden keine Gebiete identifiziert, für die diese Arten Grund der Benennung sind. Diese Arten finden jedoch in den für andere Arten des Anhangs 1 ausgewählten Gebieten Berücksichtigung. Die nicht in Anhang I aufgeführten Zugvogelarten sind hinsichtlich ihrer Brutgebiete innerhalb der für die Anhang I-Arten benannten Gebiete berücksichtigt worden. Es wurde allerdings bisher versäumt, diese in den Standarddatenbögen aufzuführen. Dies wird nachgeholt. Als Rastgebiete wurden die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung ausgewählt. Das entspricht den IBA-Kriterien C4 und A4ii, A4iii, B1i, B1ii, B1iii.

**Zur Auswahl der Feuchtgebiete internationaler Bedeutung.**

Letztmalig hat STRUWE-JUHL (2000) (vergleiche auch SUDFELDT et al., 2002) die Bedeutung der Gewässer des östlichen Schleswig-Holstein für rastende Wasservögel anhand der Ergebnisse der internationalen Wasservogelzählungen dargestellt. Der Vergleich mit der dieser Arbeit entnommenen Tabelle 1 zeigt, dass die Gewässer internationaler Bedeutung nahezu vollzählig als BSG gemeldet wurden. Ausnahmen sind weiter unten begründet. Die Landesregierung Schleswig-Holstein beabsichtigt darüber hinaus, den Großen Plöner See Anfang 2004 nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur 3. Tranche FFH als BSG nachzumelden.

Tabelle 1 (Gewässer mit internationaler Bedeutung gemäß Ramsar-Konvention nach STRUWE-JUHL, 2000: Ostteil des Landes)

	gemeldetes BSG	IBA 2002
<b>Küstengewässer</b>		
Flensburger Außenförde	10.665 ha	10.200 ha
Schlei	8.669 ha	2.665 ha
Südufer der Eckernförder Bucht	7.916 ha	5.130 ha
Küste der Probstei	5.584 ha	9.680 ha
Hohwachter Bucht	7.901 ha	– an- schließend an Probstei
Westbucht des Fehmarnsundes	zusammen mit dem Folgenden	östl. Kieler Bucht
West- und Nordküste Fehmarns	23.690 ha	wie vor
Ost- und Südküste Fehmarns	1.562 ha + 1.679 ha	2.700 ha
Ostküste Oldenburgs	tlw. mit 1.679 ha (Nach- meldung wird geprüft)	2.930 ha
Brodtener Ufer	2.084 ha	800 ha
Traveförde	3.287 ha	1.500 ha
Flachgründe der Eckernförder Bucht	gemeinsam mit Südufer der Eckernförder Bucht	2.200 ha
Flügger Sand/Fehmarn	gemeinsam mit West- und Nordküste Fehmarns	–
Sagasbank	3.238 ha	14.600 ha

**Binnengewässer**

Fischteiche im Raum Selent-Plön	443 ha	373 ha
Fischteiche im Südwesten Fehmarns	gemeinsam mit West- und Nordküste Fehmarns	–
Großer Binnensee	gemeinsam mit Hohwacher Bucht (tlw.)	630 ha
Großer Plöner See	bisher tlw. (1.919 ha), Nachmeldung geplant	3.038 ha
Lanker See und Kührener Teich	839 ha	470 ha
Schaalsee	1.795 ha	Teil von Naturpark Lauenburgische Seen
Selenter See	2.390 ha	2.141 ha

SUDFELDT et al. (2002) haben dargestellt, welche IBAs die Kriterien eines Feuchtgebietes internationaler Bedeutung (potentielle und gemeldete Ramsargebiete) im gesamten Land Schleswig-Holstein, also nicht nur im Ostteil, erfüllen. Aus der Tabelle 2 ist wiederum ersichtlich, dass nahezu alle IBAs, die die Kriterien eines Feuchtgebietes internationaler Bedeutung erfüllen, von Schleswig-Holstein als BSG gemeldet wurden. Im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Prüfung wird entschieden werden, ob weitere BSG gemeldet werden.

Tabelle 2

	gemeldet
Flensburger Innen- u. Außenförde mit Geltinger Birk Schlei	ja s.Tab.1 umfasst auch NSG Geltinger Birk
Südufer der Eckernförder Bucht	ja s.Tab.1
Stollergrund, Gabellsflach u. Mittelgrund	ja enthalten in Eckernf. Bucht m. Flachgründen
Küste der Probstei	ja s.Tab.1
Selenter See	ja s.Tab.1
Großer Plöner See	ja s.Tab.1



Warder See	ja mit 1.043 ha
Großer und Kleiner Binnensee	ja, gemeinsam mit Hohwachter Bucht
Ost- und Südküste Fehmarns	ja s.Tab.1
Ostbucht des Fehmarnsundes	ja s.Tab.1
Neustädter Bucht	nur Neustädter Binnenwasser mit 277 ha da als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, im Vergleich für die hier rastenden Vögel weniger bedeutsam als die bereits gemeldeten Gebiete der Ostsee.
Brodtener Ufer	ja s.Tab.1
Traveförde und Dassower See	ja mit Dassower See
Eider-Treene-Sorge-Niederung	ja mit 7.174 ha Kerngebiet
Pinneberger Elbmarsch	ja, als „Untereibe bis Wedel“ mit 7.424 ha
Naturpark Lauenburgische Seen mit Schaalseegebiet und Wakenitz	ja, 9 Kerngebiete mit 5.907 ha, Nachmeldung 5 weiterer Gebiete mit 2.201 ha geplant
Kührener Teich und Lanker See	ja s.Tab.1
Fischteiche Selent-Plön	ja s.Tab.1
Heidmoor-Niederung	ja mit 339 ha
Sagasbank und Ostküste Oldenburgs	Sagasbank ja s.Tab.1, Ostküste Oldb. wird geprüft
Östliche Kieler Bucht	ja, tlw. s.Tab.1: Probstei, Hohwacht, Fehmarn
SH Wattenmeer mit Halligen, Kniepsand, Lister Koog, Rantumbecken, Rickelsbüller Koog, Fahretofter Koog, Beltringharder Koog, Tetenbüll Spieker, Eidermündung bis Friedrichstadt	ja mit 446.146 ha (Nationalpark) Nein, wird geprüft Nein, erfüllt nicht C 6 Kriterium (Fünferliste)
Meldorfer Speicherkoog	ja mit 567 ha
Neufelder Vorland	ja, mit 517 ha
Oldenburger Graben und Wesseker See	ja, vollständig (als Teil des Wattenmeeres)
Haaler Au-Niederung	ja mit 3.374 ha
Kudensee	bisher nicht, da nur sehr kleines Rastgebiet
Hattstedter Marsch	ja mit 3.326 ha, Nachmeldung Eiderästuar geplant mit 539ha
Eiderstedt	ja mit 3.508 ha
Gotteskoogsee	ja siehe Elbe
Hauke-Haien-Koog	ja mit 1.262 ha
	bisher nicht, wird geprüft
	ja mit 248 ha
	bisher nicht, wird geprüft
	bisher nicht, wird geprüft
	ja mit 892 ha
	ja mit 542 ha

Grundsätzlich sind bei Vogelarten mit großem Raumanspruch oftmals nur die Kerngebiete ihres Vorkommens ausgewählt worden. Bei den Rast- und Überwinterungsgebieten an der Ostseeküste sind dies z.B. die Gebiete mit den höchsten Konzentrationen an Meerestenten. Bei den Rastgebieten im Binnenland sind in der Regel die Gewässer selbst und die unmittelbaren, naturnahen Uferbereiche ausgewählt worden, während die Nahrungsgebiete von Schwänen, Gänsen und Pfeifenten auf konventionell intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in der weiteren Umgebung nicht einbezogen wurden.

Darüber hinaus handelt es sich bei Nahrungsflächen in der Regel um traditionell bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die je nach Fruchtanbau (Weizen, Raps, Gerste usw.) von den Schwänen oder Gänsen genutzt und insoweit naturschutzfachlich nicht räumlich eindeutig fixiert werden können. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erscheint es nicht vertretbar, Nahrungsräume so großflächig abzugrenzen, dass dem wechselnden Fruchtanbau und damit der unterschiedlichen Nutzung der Gänse und Schwäne vorsorglich entsprochen und dabei überwiegend nicht betroffene Nutzflächen dem Schutzregime des Netzes Natura 2000 unterstellt werden. Denkbar ist dies allenfalls, wenn diese Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.

Ähnliches gilt für Brutvogelarten mit großen Raumansprüchen (verschiedene Greifvogelarten und der Schwarzstorch), bei denen oft nur die Brutplätze im engeren Sinn, aber nicht die kompletten Nahrungsgebiete ausgewählt wurden. Dies entspricht der Auffassung der Kommission, wie sie auf Seite 10 des im Betreff genannten Schreibens geäußert wird.

**Zu den ab Seite 43 des im Betreff genannten Schreibens der Kommission genannten Gebieten und Arten:**

Trauerseeschwalben auf der Halbinsel Eiderstedt kommen dort in künstlichen Vieh-Tränkkuhlen auf Weideflächen vor. Sie benötigen in diesen Kuhlen künstliche Nistflöße zum Brüten. Die Bestände der Trauerseeschwalben sind dort nur zu erhalten, wenn die Landwirte, deren Tiere die Flächen beweiden, die Trauerseeschwalben auf ihren Flächen nicht nur dulden, sondern aktiv an der Erhaltung dieser Sekundär-Lebensräume mitarbeiten. Dies erfolgt gegenwärtig. Intensive Gespräche mit den betroffenen Land-

wirten haben gezeigt, dass eine Nennung als BSG strikt abgelehnt wird (was nicht entscheidend ist) und für den Fall einer Nennung als BSG die Landwirte ihre Mitwirkung einstellen. Einer unmittelbaren oder auch schleichenden Zerstörung der Trauerseeschwalben-Brutplätze kann dann nur schwer entgegengetreten werden. Aus diesem Grund sollen weitere Verträge zur Sicherung der Brutplätze abgeschlossen werden. Bislang sind rund 2.500 ha unter Vertrag. Ob dieser Weg zielführend ist, wird nochmals gemeinsam mit den vor Ort aktiven Naturschützern geprüft werden. Anderenfalls wird trotz allem die Benennung als BSG erwogen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der 2. Tranche Alternativflächen ausgiebigst geprüft worden sind und gemeldet wurden.

In der Eider-Treene-Sorge-Niederung wurden die Kernbereiche in einer Größe von 7.174 ha benannt. Die Nennung der nördlichen alten Sorge in einer Größe von 770 ha als BSG ist im Rahmen der Nachmeldung der 3. Tranche der FFH-Gebiete vorgesehen. Das Land Schleswig-Holstein hat seit etwa 20 Jahren in dieser Niederung seinen binnenländischen Naturschutz-Schwerpunkt, der hier im Wiesenvogelschutz liegt. Die erste Integrierte Station in Schleswig-Holstein wurde hier, in Bergenhusen, eingerichtet. Der Schwerpunkt der Ankauf-Aktivitäten der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein liegt seit vielen Jahren hier. Die Stiftung ist mittlerweile Eigentümerin von knapp 6000 ha Fläche in dieser Flussniederung. Das inzwischen auf zwei Jahrzehnte Erfahrung bauende Konzept, das mit großem personellem und finanziellem Engagement des Landes umgesetzt wird und dessen Kernanliegen immer noch der Wiesenvogelschutz ist, könnte durch eine großflächige Benennung des Gebietes ernsthaft gefährdet werden. Gleichwohl wird gemeinsam mit den vor Ort aktiven Naturschützern geprüft werden, ob weitere Teile der Flussniederung ohne Gefährdung der Realisierung der Naturschutzziele benannt werden können.

Der Weißstorch brütet traditionell nahezu ausschließlich auf Hausdächern in Dörfern. Deren Bewohner dulden dies wohlwollend und unterstützen weitere Ansiedlungen. Die Benennung der vom Weißstorch besiedelten Häuser als BSG erscheint wenig zweckdienlich. Eher wäre in einem solchen Fall mit einem starken Rückgang der Bereitschaft der Hauseigentümer für den Storch als Mitbewohner zu rechnen. Dies würde dem Ziel der Vogelschutzrichtlinie zuwider laufen.

Zur quantitativen Benennung der Feuchtgebiete internationaler Bedeutung siehe die Tabellen 1 und 2. Die Nennung des gesamten Plöner Sees als BSG ist im Rahmen der Nachmeldung der 3. Tranche der FFH-Gebiete vorgesehen. Er ist beabsichtigt, den Bereich „Ost- und Südostküste Fehmarns“/ „Ostküste Oldenburg“ in das am Ende dieses Schreibens beschriebene Verfahren zu geben mit dem Ziel der Benennung.

Die Rastbestände von Zugvogelarten werden in den Standard-Datenbögen nachgetragen werden.

Die aus der Arbeit von Mädlow & Model (2000) zitierten Zahlen für Waldvögel sind überholt. Die aktuellsten Zahlen sind dem Brutvogelatlas der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (Band 5 der Vogelwelt Schleswig-Holsteins, 2002) entnommen und liegen den Angaben in den obigen Tabellen zugrunde. Der Bestand des Birkhuhns, der bei Mädlow & Model (2000) mit 11 Individuen angegeben wird, besteht nur noch, weil seit vielen Jahren immer wieder Tiere ausgesetzt werden. Realistischerweise muss man das Birkhuhn leider als ausgestorben in Schleswig-Holstein ansehen.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beabsichtigt, den Bereich des Sachsenwaldes in das weiter unten beschriebene Verfahren zu geben.

#### Naturpark Aukrug

Die Wälder im Aukrug werden in der Liste der besten fünf Gebiete der Anhang I-Arten nur bei einer Art (Schwarzstorch) aufgeführt, und das nur an vierter, also vorletzter Position. Für den Schwarzstorch (ein Paar) wurden 597 ha gemeldet, die gleichzeitig auch Lebensraum für Seeadler, Schwarzspecht und Eisvogel sind. Das IBA-Gebiet umfasst auch die Staatsforsten Barlohe. Dort sind bislang 2.366 ha als BSG benannt. Für weitere Arten gehören die Wälder im Aukrug nicht zu den besten fünf Gebieten. Gleichwohl beabsichtigt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft das Gebiet in das weiter unten beschriebene Verfahren zu geben.

#### Naturpark Lauenburgische Seen

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abgrenzung eines Naturparks anderen Kriterien folgt, als die Abgrenzung eines BSG. Daraus folgt, dass die Abgrenzung eines BSG von der eines Naturparks – auch erheblich – abweichen kann. Innerhalb des Naturparks

„Lauenburgische Seen“ wird seit 11 Jahren erfolgreich ein Bundesnaturschutzprojekt mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung umgesetzt. Das Projektgebiet auf schleswig-holsteinischer Seite umfasst rund 12.000 ha. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beabsichtigt, dieses Projektgebiet in das weiter unten beschriebene Verfahren zu geben. Zu den bislang gemeldeten 5.907 ha (Kernbereich und angrenzende Flächen) würden somit rund 6.000 ha hinzu kommen, zusammen rund 12.000 ha. Hierbei handelt es sich um die naturschutzfachlichen, wie auch vogelkundlichen Schwerpunktgebiete. Bei den nicht benannten Teilen handelt es sich weitgehend um konventionell bewirtschaftete Ackerflächen mit sehr hohen Schlaggrößen und nicht, wie auf Seite 45 des Kommissionsschreibens vermutet, um „strukturreiche Offenlandschaften“.

Bei dem erfreulicherweise in Ausbreitung begriffenen Kranich ist im Bereich des Naturparks Lauenburgische Seen tatsächlich gut die Hälfte des Brutbestandes in gemeldeten BSG erfasst. Damit liegt Schleswig-Holstein bezüglich dieser Teilfläche und dieses Teilbrutbestandes leicht über dem Landesdurchschnitt von 47% und deutlich über dem Bundesdurchschnitt, nach dem nur 37% des Brutbestandes in BSG brüten. Mit der im vorherigen Absatz erwähnten Nachmeldung wird sich der Erfassungsgrad weiter erhöhen.

Drei Paare des Seeadlers brüten im Bereich des Naturparks Lauenburgische Seen. Zwei davon brüten in bereits gemeldeten BSG. Der dritte brütet in der Nähe eines oder in einem im Rahmen der Nachmeldung der 3. Tranche der FFH-Gebiete nachzumeldenden Gebiet. Es ist vorgesehen, dieses Gebiet ~~es~~ als BSG zu benennen. Gleiches gilt für die im Süden des Naturparks gelegene Langenlehstener Heide für z.B. Heidelerche, Ortolan und Ziegenmelker.

Zum Sachsenwald siehe oben.

Zu den weiteren Vorschlägen:

Warder See: 1.043 ha sind als BSG gemeldet. Der IBA-Vorschlag lautet auf 1.900 ha. Das Gewässer sowie die angrenzenden Nahrungsflächen sind im BSG enthalten. Erweiterungen könnten sich nur auf konventionelle Ackerflächen erstrecken, die gelegentlich aufgesucht werden. Die Benennung dieser Flächen ist zur Sicherung der Erhaltungsziele nicht erforderlich. Auf ihnen wird weiterhin konventioneller Ackerbau betrie-

ben werden. Maßnahmen auf diesen Flächen außerhalb, die einen ungünstigen Einfluss auf den Erhaltungszustand des Gebietes haben könnten, sind einer Prüfung auf Verträglichkeit zu unterziehen.

Neustädter Bucht: Das Gebiet ist im Vergleich zu anderen Gebieten nachrangig. Es hat keine internationale Bedeutung i.S. der Ramsar-Konvention.

Heidmoor-Niederung: Das Gebiet war im Erhebungsjahr für den Wachtelkönig das geeignetste Gebiet und ist mit 339 ha gemeldet. Das Vorkommen dort ist zudem sehr stetig, obwohl der Wachtelkönig in der Vergangenheit sehr schwankend in seiner Häufigkeit war und seine bevorzugten Gebiete unvorhersehbar wechselt. Der IBA-Vorschlag umfasst 338 ha. Das Gebiet ist also vollständig gemeldet.

Oldenburger Graben: 1.262 ha sind als BSG gemeldet. Die Begründung ist vergleichbar der für den Wardersee. Der IBA-Vorschlag lautet auf 3.800 ha.

Lauerholz: Das Lauerholz ist Bestandteil des benannten BSG „Traveförde“ mit 3.287 ha und als Gebiet u.a. für Schwarz- und Mittelspecht (zweitbestes Gebiet) und Zwergschnäpper (fünftbestes Gebiet) benannt. Der IBA-Vorschlag lautet auf 1.200 ha.

Haaler-Au-Niederung: Die Haaler-Au-Niederung ist in jüngerer Zeit durch Verschiebung des Rastgeschehens von der Unterelbe eines der geeignetsten Gebiete für die Rast des Zwergschwans geworden. Die Stabilität dieses Rastplatzes ist vor einer evtl. Meldung weiter zu beobachten. Nach den bisherigen Erkenntnissen halten sich die Zwergschwäne in konzentrierten Beständen dort nur zur Nahrungsaufnahme auf, so dass dem Gebiet nur Teilfunktionen eines Habitats zu kommen.

Hattstedter Marsch: Die Hattstedter Marsch ist für keine der in Anhang I aufgeführten Arten eines der fünf geeignetsten Gebiete. Gelegentlich halten sich dort vor allem Nonnengänse aus dem BSG Wattenmeer auf. Die Flächen haben jedoch nur eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung im Vergleich zum direkt benachbarten Wattenmeer. Gleichwohl wird die Benennung als BSG geprüft werden.

Gotteskoogsee: Das Gotteskoog-Gebiet ist mit 892 ha gemeldet. Damit ist der Kernlebensraum für die maßgeblichen Arten Zwergschwan (Rast) sowie Rohrdommel, Tüpfelralle und Rohrweihe erfasst. Gleichwohl wird die Benennung als BSG geprüft werden.

Gülzower Holz und Rühlauer Forst: Das Gebiet kann unter Berücksichtigung des o.g. Meldebestandes insbesondere bei Schwarzspecht und Zwergschnäpper und den geplanten Nachmeldungen im Naturpark Lauenburgische Seen erst im Zusammenhang mit der Prüfung des Sachsenwaldes bewertet werden (siehe dort).

Obere und mittlere Krückau mit Nebenflüssen: Das Gebiet ist für keines der in Anhang I aufgeführten Arten eines der fünf geeignetsten Gebiete. Das bei Sudfeldt et al. (2002) angeführte Kriterium C 6 trifft also nicht zu.

Von Juli bis Mitte Oktober 2003 läuft in Schleswig-Holstein ein öffentliches Beteiligungsverfahren, in dem naturschutzfachliche Anregungen zur beabsichtigten Meldung von pSCI (FFH-Richtlinie) sowie SPA (Vogelschutzrichtlinie) entgegen genommen und bewertet werden. Änderungen der Meldekulisse aufgrund des Beteiligungsverfahrens oder sonstiger Erkenntnisse und eigener Prüfungen (s.o.) werden im letzten Quartal 2003 erneut dem Kabinett vorgelegt werden mit der Bitte um Zustimmung für ein erneutes öffentliches Beteiligungsverfahren. Gebiete, für die weiter oben angemerkt wurde, dass „beabsichtigt sei, sie in das weiter unten beschriebene Verfahren zu geben“ plant das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft bereits heute, diese dem Kabinett vorzulegen. Nach Abschluss eines verkürzten öffentlichen Beteiligungsverfahrens werden die Vorschläge für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) sowie die Besonderen Schutzgebiete (Vogelschutz) nach Kabinettsbefassung, voraussichtlich im 1. Quartal 2004 über das BMU der Kommission zugeleitet werden.



Reinhard Schmidt-Moser

2. 321 z.K.
3. Abs.
4. z.V.